

## **A n t r a g**

**der Fraktion der FREIE WÄHLER**

### **Altershöchstgrenzen bei Schöffen abschaffen**

- I. Das Ehrenamt der Schöffen ist ein Amt mit großer Verantwortung und erfordert Entscheidungsfreude, Menschenkenntnis und Lebenserfahrung, ist zuweilen jedoch auch mit Belastungen und Einschränkungen in beruflicher und privater Hinsicht verbunden.

In diesem Jahr werden bundesweit wieder circa 60 000 Schöffen für fünf Jahre gewählt, in Rheinland-Pfalz rund 2 800 Personen. In vielen Kommunen fehlen jedoch Freiwillige für den Posten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für Strafprozesse zur Amtsperiode ab dem Jahr 2024. Nach aktuellen Informationen fehlen den Kommunen tausende Schöffen für ihre Listenaufstellung, was nach unserer Ansicht ein schnelles Tätigwerden aller Ebenen zur Stärkung dieses wichtigen Ehrenamtes erfordert.

Bei Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) mit Wirkung zum 1. Januar 1975 wurde in § 36 Abs. 2 festgelegt, dass für die Schöffenbestellung alle Gruppen der Gesellschaft nach Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen zu berücksichtigen seien. Zugleich wurden in § 33 GVG Einschränkungen gefasst, die etwa unter Nummer 1 eine Altersuntergrenze vorsehen und unter Nummer 2 eine Altershöchstgrenze für das Schöffenamts für Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden. Damit kehrte das Gesetz den Grundgedanken einer seit 100 Jahren bis heute geltenden altersfreundlichen Regelung, wonach nämlich den über 65-jährigen Personen die Ablehnung des Ehrenamtes gestattet war, ins Gegenteil um und führte eine in Kaiserreich, Weimarer Republik und in den ersten 25 Jahren der Bundesrepublik Deutschland unbekannte Altersdiskriminierung ein.

Der Wandel hin zu einer älter werdenden Gesellschaft verlangt ein Infragestellen überkommener gesellschaftlicher Normen, damit ältere Menschen ihre Fähigkeiten besser in die Gesellschaft einbringen können. Hierzu zählen die Altersgrenzen, da sie geeignet sind, institutionelle Barrieren zu errichten und gesellschaftliche Ausgrenzungen zu schaffen. Es ist daher erforderlich, bestehende Altersgrenzen zu überprüfen, um der Individualität des Alters gerecht zu werden.

Das Verbot, über 69 Jahre alten Menschen Ehrenämter zu übertragen, ist mit europäischem und deutschem Recht ebenso unvereinbar wie mit der gesellschaftlichen und demographischen Entwicklung in Deutschland und führt dazu, dass derzeit rund 18 Prozent der Bevölkerung (Quelle: Berechnung auf Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamts [Destatis], Bevölkerungsstand Deutschland 2022) an der verfassungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Bürgerrechte gehindert werden. Die Einbindung älterer Mitbürger mit ihrer Erfahrung und ihrem oftmals großen ehrenamtlichen Engagement, wie es z. B. in der Arbeit der Seniorenbeiräte in Rheinland-Pfalz sichtbar ist, wird den Interessen der Strafrechtspflege und der Gesellschaft gerecht, was auch die anderweitigen höheren Altersgrenzen in der Justiz zeigen. Die im Jahr 1974 eingeführte Altersbegrenzung für Schöffen ist nicht zeitgemäß und willkürlich und muss, auch im Hinblick auf den nach dem europäischen Jahr des aktiven Alterns 2012 an die Mitgliedsregierungen der Union ergangenen Auftrag, die Teilhabe älterer Menschen auf allen Entschei-

derungsebenen sicherzustellen, abgeschafft werden. Die größere Bereitschaft zur Übernahme von Ehrenämtern besteht gerade nach dem Ende des Erwerbslebens. Die aktive Teilhabe älterer Menschen in Wirtschaft und Gesellschaft muss stärker gefördert werden und der Mehrwert von der Gesellschaft sachgerecht genutzt werden.

II. Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf:

- sich im Bundesrat für eine Abschaffung der Altersbegrenzung für Schöffen einzusetzen;
- sich hilfsweise für eine Anhebung der Altershöchstgrenze für Schöffen in § 33 Nr. 2 GVG auf 75 Jahre einzusetzen.

Für die Fraktion:  
Stephan Wefelscheid